

UPDATE

Information für Mitglieder der Fachgruppe
Abfall- und Abwasserwirtschaft Tirol



● INITIATIVEN ● TIROL ● NEWS UND TIPPS ● LITERATUR

Wenn selbst das beste Auto ausgedient hat –

ALTFahrzeugeverwerter schützen Umwelt und Brieftasche

Sommerzeit ist Autoreisezeit. Noch immer fahren die Österreicher und Österreicherinnen am liebsten mit ihrem Liebling in den Urlaub ans Mittelmeer – dem Auto. Doch weite Reisen fordern oft auch Opfer und so mancher Wagen bleibt dabei auf der Strecke liegen. Was tun mit nicht reparierbaren Vehikeln? Ein Fall für die Altfahrzeuge-Verwerter.

Jährlich werden in Österreich rund 68.000 Altfahrzeuge fachmännisch verwertet. „Ausgangsmaterial“ sind meist Unfallautos aber auch KFZ mit nicht rentabel reparierbaren Schäden oder schlicht alte, unbrauchbare Fahrzeuge. Ebenfalls dazu kommen dieses Jahr zusätzlich Fahrzeuge, die im Rahmen der staatlichen „Verschrottungsprämie“ abgegeben wurden. Das Kontingent von 30.000 geförderten Fahrzeugen wurde mit Anfang Juli erreicht. Die Wege, die die Teile eines der Verwertung zugeführten Autos gehen können, sind unterschiedlich. „Wir unterscheiden grundsätzlich zwischen Wiederverwendung und der Verwertung“, erklärt Dkfm. Anton Kühberger, Inhaber der Autoverwertung Kühberger, die Begriffe. „Wiederverwendung findet bei Gebrauchtteile-Ver-

wertern statt. Altautos, die Elemente enthalten, die noch brauchbar und rentabel wiederverkaufbar sind, werden von ihnen übernommen und die Gebrauchtteile fachmännisch ausgebaut und wiederverwendet. Ihr Anteil beträgt rund 15 Prozent. Shredder-Betriebe wiederum übernehmen sämtliche Arten von Altfahrzeugen. Zum Beispiel Totalschäden oder über Kommunen gesammelte Altautos. Sie werden direkt im Schredder zermahlen, das daraus anfallende Altmetall weiterverkauft und beispielsweise in Hochöfen verwendet – eben verwertet. In beiden Fällen werden natürlich davor Problemstoffe aus dem Auto entfrachtet.“

Heikler Job

Speziell der Ausbau von wiederverwertbaren Teilen und die Entfrachtung von Gefahrstoffen – Ölen, Bremsflüssigkeiten, Kraftstoffen aber auch Batterien und Akkus sowie Bleiwichtungsgewichten – erfordern ein hohes Maß an Geschick und Kenntnis der KFZ-Marken. „Als KFZ-Verwerter, der Ersatzteile weiterverkauft, muss man schon bei der Übernahme eines Altfahrzeuges einen gewissen Blick für die Güte der Ersatzteile bzw. den Wert, der daraus zu erwirtschaften ist, haben“, weist Kühberger auf die Besonderheiten des Jobs hin. „Wenn Unfallwagen direkt am Unfallort

IM WORTLAUT

In Österreich wird die Verwertung von Altfahrzeugen klar in der Verordnung des BMLFUW über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugeverordnung) definiert.

§ 1. Ziel dieser Verordnung ist es, Maßnahmen festzulegen, um die Vermeidung von insbesondere gefährlichen Abfällen von Fahrzeugen, die Wiederverwendung und die Verwertung von Altfahrzeugen und ihren Bauteilen zu intensivieren. Die zu beseitigende Abfallmenge soll im Sinne einer nachhaltigen Stoffbewirtschaftung und einer Verbesserung der Umweltsituation verringert werden. Dies soll durch alle in den Lebenskreislauf von Fahrzeugen einbezogenen Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere durch die Verpflichtung der unmittelbar mit der Behandlung von Altfahrzeugen Beteiligten, erreicht werden.



Harald Höpferger
 Fachgruppenobmann
 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Tirol

Gebetsmühlenartig fällt sie inzwischen aus. Unsere Kritik an Überregulierung, überbordender Bürokratie und umständlichen, praxisfremden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Fachleute der Abfall- und Abwasserwirtschaft werden immer mehr zu Halb-Juristen, Laien-Statistikern und Erbsenzählern. Unsere Arbeit wird behindert – ja, tritt nahezu in den Hintergrund. Dabei wollen wir nur eines – in Ruhe unseren Job erledigen.

Doch bewirkt die ständige Kritik auch etwas? Immer wieder gelingt es uns, durch massiven Einsatz, Gesetzesentwürfe doch noch in praktikable Bahnen zu lenken. Bestes Beispiel ist das neu in Kraft getretene Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG). Laut Gesetzesentwurf hätten die betroffenen Betreiber für bestimmte Ökoschäden haften sollen, die von Dritten verursacht wurden – selbst wenn diese Betreiber alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen haben. Für uns absolut nicht akzeptabel, und nach Einwänden in Zusammenarbeit mit der Umweltpolitischen Abteilung der WKÖ auch im nun gültigen Gesetz nicht mehr enthalten. Ebenso abwehren konnten wir die Einführung einer Solidarhaftung mehrerer an einem Ökoschaden beteiligter Firmen und eine Durchgriffshaftung für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften.

Rechtsverwirrung

Oft bergen jedoch auch bereits in Kraft getretene Rechtsmaterien Widersprüche und Unklarheiten in sich. Hier liegt es einmal mehr an uns, den Finger auf die Wunde zu drücken und für Klarheit zu sorgen. Jüngstes Beispiel war der Widerspruch zwischen Ökoprämiengesetz und der Altfahrzeugeverordnung. Es war unklar ob bei Ökoprämien-Fahrzeugen Altfahrzeugeverwertungsbetriebe Teile zur Wiederverwendung entnehmen dürfen. Während das Ökoprämiengesetz vorschreibt, dass das Fahrzeug einer kompletten Verschrottung zuzuführen ist, sieht die Altfahrzeugeverordnung vor, dass nutzbare Teile weitestgehend zu entnehmen und einer Wiederverwendung zuzuführen sind. – Hoppla, da „hat's was“ im System. Um diese Rechtsunsicherheit aufzuzeigen und zum Schutz unserer Mitglieder abzuklären, haben wir daher beim Finanzministerium nachgefragt. Das Ergebnis ist die auf Seite 4 dieser Ausgabe dargestellte klärende Stellungnahme des Ministeriums. So konnte unsere Intervention doch noch für mehr Klarheit im Paragraphen-Dschungel sorgen – letztendlich. ■

DIE BRANCHE

FACHVERBAND VERHINDERT GESETZESHÄRTEN – BUNDES-UMWELTHAFTUNGSGESETZ KUNDGEMACHT

Mit dem BGBl. I Nr. 55/2009 wurde das Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) veröffentlicht und ist am 20. Juni 2009 in Kraft getreten. Das B-UHG sieht eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für bestimmte Ökoschäden (erhebliche Gewässerschäden und Bodenschäden, die ein erhebliches Gesundheitsrisiko verursachen) vor.

Das Gesetz gilt dabei nur für jene Ökoschäden, die im Zuge der Ausübung von bestimmten, im Gesetzestext aufgezählten, beruflichen Tätigkeiten verursacht werden. Unter die aufgezählten beruflichen Tätigkeiten fallen unter anderem auch der Betrieb von IPPC-Anlagen und die Durchführung von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen. Somit ist die Abfallwirtschaft vom B-UHG betroffen.

Weiters normiert das B-UHG auch die Verpflichtung für die Betreiber der im Gesetz aufgezählten beruflichen Tätigkeiten, im Falle eines drohenden Schadens Vermeidungsmaßnahmen bzw. im Falle eines eingetretenen Schadens Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Wichtig ist, dass das B-UHG keine rückwirkende Haftung vorsieht. Demnach ist das B-UHG nicht anzuwenden auf

- Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem Inkrafttreten des B-UHG stattgefunden haben.
- Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stattgefunden haben, sofern sie auf eine Tätigkeit zurückzuführen sind, die unzweifelhaft vor dem Inkrafttreten des B-UHG beendet war.

Weiters sieht das B-UHG eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren vor.

Auf Betreiben des Fachverbandes in Zusammenarbeit mit der Umweltpolitischen Abteilung der WKÖ konnten bestimmte, im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Härten verhindert werden.

So wurde die Einführung einer Solidarhaftung ebenso abgewendet wie die Haftung von Betreibern für Schäden, die – trotz geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – von einem Dritten verursacht wurden. In diesem Zusammenhang nicht zu vergessen ist auch die abgewendete Durchgriffshaftung für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften. ■

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Fortsetzung von Seite 1

von uns geborgen werden, kann das oft eine ordentliche Herausforderung sein. Hier müssen unsere Mitarbeiter auch mal ganz schön flexibel reagieren können.“ Sollte es beim Ausbau und vor allem der Schadstoffentfrachtung Unklarheiten geben, hilft das so genannte IDIS (International Dismantling Information System). „Dieses kostenpflichtige System wird uns von der Autoindustrie zur Verfügung gestellt und beinhaltet die wesentlichen Informationen über Platzierung der Elemente und den Abbau einzelner Modelle“, erklärt Dr. Karl-Heinz Gratz, geschäftsführender Gesellschafter der Gebrüder Gratz Gesellschaft mbH. „Das Entfrachten dauert dort wo keine klassische Teileverwertung erfolgt oft nur eine viertel Stunde. Mit dem Ausbau von Gebrauchtteilen kann alles in allem dann zwischen zwei und zehn Stunden Arbeit erfordern. Aber je älter das Auto ist, desto weniger kompliziert ist sein Innenleben und desto schneller kann es zerlegt werden.“

Umwelt und Geldbörse

Jährlich 68.000 Altfahrzeuge, die ohne die KFZ-Verwerter und -Entsorger irgendwo in Österreichs Straßengräben lägen oder einfach auf Schrottplätzen stehen würden. Ein Szenario, das vor allem für die Umwelt negative Auswirkungen hätte. „Wenn wir ein Fahrzeug übernehmen, werden zunächst sämtliche Schadstoffe daraus entnommen“, erklärt Harald Buchner, Inhaber des KFZ-Recyclingcenters Buchner, den Beitrag der Verwerter zum Umweltschutz. „Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Bremsflüssigkeiten sowie Scheibenfrostschutz sind nur einige der Schadstoffe, die bei der ‚Trockenlegung‘ der Altfahrzeuge entnommen und der fachgerechten Entsorgung zugeführt werden. Ebenso Batterien, Bleigewichte, Reifen und Katalysatoren. Gäbe es unseren Berufsstand nicht, würden diese Schadstoffe irgendwann aus den Schrottautos auslaufen und im Erdreich versickern.“ Doch auch die Entnahme und der Weiterverkauf von Ersatzteilen bedeutet Vorteile. Für Umwelt und Geldbörse. Gebrauchtteile, die wieder verwendet werden, sparen Ressourcen, die bei der Produktion von Neuteilen aufgewendet werden müssten. Zusätzlich ermöglichen sie einer Vielzahl von Autobesitzern überhaupt erst die Wartung und

Erhaltung ihrer Fahrzeuge. „Gebrauchtteile sind im Schnitt um 50 Prozent preisgünstiger als Neuteile“, weiß Buchner. „Teilweise erhält man für ältere Modelle auf andere Wege gar keine Ersatzteile mehr.“ Ein Umstand, den sich sowohl private Kunden als auch KFZ-Werkstätten zu Nutze machen.

Ökoprämie

Anfang Juli war das Kontingent der Ökoprämie ausgeschöpft. Insgesamt 30.000 Österreicher haben die 1.500 Euro Prämie zur Verschrottung ihres alten PKW in Anspruch genommen. Die Branche sieht die Maßnahme aus zwei Gesichtspunkten. „Die Anzahl der zu verwertenden Altfahrzeuge ist deutlich gestiegen“, sagen die Betreiber von Shredder-Anlagen. „Aufgrund einer nicht ganz klaren Gesetzeslage wurden Altfahrzeuge sicherheitshalber gleich zum Shreddern gebracht. Damit ist uns eine Vielzahl an verwertbaren Fahrzeugen entgangen. Wir haben schlagartig 30.000 Kunden für gebrauchte Ersatzteile verloren“, sagen die Verwerter von Gebrauchtteilen. Einig ist man sich jedoch, dass die Schaffung weiterer Anreizsysteme und Stützungsmaßnahmen zur Belebung der gesamten Branche und zur Verwertung der Altfahrzeuge im Inland wichtig wäre. „Von jährlich 240.000 aus dem Bestand ausscheidenden Autos finden nur rund 68.000 den

Weg in unsere Verwertungskette“, beschreibt Gratz die Problematik. „Der Rest verschwindet ins Ausland. Das kann nicht Sinn des Systems sein.“

Reglementierungen

Die Verwertung von Altfahrzeugen, die für den Letztbesitzer übrigens kostenlos erfolgt, ist in Österreich mit einer Vielzahl von Verordnungen und Gesetzen verbunden. „Das Rechtsregister eines Shredder-Betriebes umfasst mehrere Seiten“, beschreibt Gratz die juristischen Rahmenbedingungen. „Die EU-Directive 2000/53/EC, AltfahrzeugeVO, Ökoprämiengesetz, Abfallwirtschaftsgesetz samt Verordnungen, ALSAG-Gesetz, Gewerbeordnung und Wasserrechtsgesetz sind nur einige davon.“ Die betroffenen Unternehmer sehen sich teilweise schon mehr in der Position des Juristen als in der des Praktikers. Vor allem die Erfassung von Mengenströmen und Eingabe jedes einzelnen Teils des Altfahrzeuges in ein Online-System sind vielen ein Dorn im Auge. Kühberger dazu: „Altfahrzeuge werden in Österreich zweimal zerlegt. Einmal bei uns auf dem Platz und dann noch mal vollständig am Computer. Der Arbeitsaufwand ist enorm. Hier sollte man wirklich mehr an die Praktikabilität denken.“ Eine Gedanke, den der Fachverband seit jeher vertritt und noch intensiver weiterverfolgen wird. ■

WAS GESCHIEHT MIT ALTFahrZEUGEN?

Eine Vielzahl von Schritten wird bei der KFZ-Verwertung durchlaufen. Hier ein Überblick.

- Ankauf eines PKW
- Eingabe der Fahrzeugdaten in ein Altfahrzeugverwertungsprogramm
- Prüfung der gebrauchten Ersatzteile (Lichtmaschine, Steuergerät, Motor usw.)
- Schadstoffentfrachtung (Trockenlegung) des Fahrzeuges und ordnungsgemäße Zwischenlagerung der Flüssigkeiten in genehmigten Zwischenlagern
- Demontage aller Teile, die in Ordnung sind und mit einem Jahr Gewährleistung an Kunden verkauft werden können
- Eingabe der Ersatzteile in das Altfahrzeugverwertungsprogramm
- Reinigen, Konservieren und Einlagern der Ersatzteile
- Verfrachten der Restkarosserie an den Restkarossenplatz
- Trennung der nicht zu verwendenden Fraktionen in verschiedene Container
- Übergabe der Restkarosse, Flüssigkeiten und nicht zu verwendenden Fraktionen an Shredder-Betriebe oder sonstige autorisierte und zertifizierte Unternehmen
- Shredderprozess: Gewinnung von Sekundärrohstoffen (Fe- und Ne-Metalle) zum Einsatz in Stahlwerken und Hüttenbetrieben, die entstehenden (nichtmetallischen) Restfraktionen werden einer weiteren Behandlung zum Zwecke einer weitestgehenden Verwertung zugeführt (Post-Shredder-Technologie, z.B. TBS Enns, RPE Eisenerz).
- Führen von Umwelt Statistiken für das Umweltministerium und Landesregierung Verkaufen der Ersatzteile

➔ ÖKOPRÄMIENGESETZ

Mit 1. April ist das Ökoprämiengesetz in Kraft getreten. In der UPDate-Ausgabe 7/2009 berichteten wir von Widersprüchen bei diesem Gesetz. Zwar konnte geklärt werden, dass auch Altfahrzeuerverwertungsbetriebe die Altautos von KFZ-Händlern übernehmen dürfen. Gleichzeitig ergab die Abklärung jedoch, dass einzelne Teile dieser an sie übergebenen Fahrzeuge keiner Wiederverwendung, etwa durch den Ausbau und Weiterverkauf funktionierender Teile zum Einbau in andere Fahrzeuge, zugeführt werden können. Dieser Umstand steht jedoch im Widerspruch zu der Vorgabe des §10 Abs. 2 der Altfahrzeuerverordnung. Dieser schreibt den Verwertungsbetrieben vor, dass wieder verwendbare Bauteile weitestgehend wiederzuverwenden sind.

Das für die Umsetzung und Interpretation des Ökoprämiengesetzes zuständige Finanzministerium hat uns auf unsere diesbezügliche Anfrage wie folgt geantwortet:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen ist ein Widerspruch zwischen der Altfahrzeuerverordnung und dem Ökoprämiengesetz nicht zu erkennen. Die Altfahrzeuerverordnung gilt für alle Altfahrzeuge, während der Anwendungsbebereich des Ökoprämiengesetzes sich ausschließlich auf Fahrzeuge bezieht, die nach diesem Gesetz zu verschrotten sind. Für Fahrzeuge, die nach dem Ökoprämiengesetz zu verschrotten sind, gilt daher, dass eine vollständige Verschrottung vorliegen muss. Keinesfalls dürfen ganze Aggregate wie z.B. Motor oder Getriebe wiederverwertet und daher nicht verschrottet werden.

Es bestehen seitens des Bundesministeriums für Finanzen jedoch keine Bedenken, wenn unwesentliche Kleinteile nicht einer Verschrottung zugeführt werden.

Auf Grund der neuen Aussage des Finanzministeriums ist abgeklärt, dass betreffend der Ökoprämienfahrzeuge die Bestimmungen des Ökoprämiengesetzes Vorrang haben und eine vollständige Verschrottung vorliegen muss. Wir empfehlen daher, dieses Gebot des Finanzministeriums einzuhalten. Wenn das gesamte Fahrzeug einer Shredderanlage zugeführt wird,

können definitiv keine Schwierigkeiten entstehen. Natürlich wurde vom Finanzministerium auch die Aussage getroffen, dass **unwesentliche Kleinteile** nicht verschrottet werden müssen, also, wenn man den Umkehrschluss anwendet, wiederverwendet bzw. anderweitig verwertet werden können. **Jedoch raten wir davon ab, diesen letzten Satz überzubewerten bzw. zu weit auszulegen.** Aus dem Schreiben geht jedenfalls ganz klar hervor, dass keinesfalls ganze Aggregate, wie etwa der Motor und das Getriebe, wiederverwertet werden dürfen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>



RADIOAKTIVE MATERIALIEN

Seitens des BMLFUW werden immer wieder Warnungen vor radioaktiv kontaminierten Recyclingmaterialien oder Produkten veröffentlicht. Die WKÖ hat nunmehr eine eigene Homepage eingerichtet, die diese Warnungen beinhaltet und gleichzeitig Informationen enthält, was im Falle eines Fundes radioaktiver Stoffe zu tun ist bzw. welche Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden können.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>



DEPONIEVERORDNUNG

Das BMLFUW hat nun die neuen vollständigen Erläuterungen zur Deponieverordnung 2008 zur Verfügung gestellt. Weiters erhielten wir ein vom Land Salzburg ausgearbeitetes und mit dem Ressort des BMLFUW abgestimmtes Dokument betreffend die Anwendung von Bestimmungen für Bodenaushubdeponien.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>



EDM-PORTAL

Die Funktionen des EDM-Portals wurden erweitert. Die Benutzerhandbücher für die EDM-Onlineanwendungen sind nun ebenso zu finden (derzeit vorerst das Benutzerhandbuch für die neuen Funktionalitäten der eRAS Version 8.0 und das Benutzerhandbuch für die Anlagenerfassung) wie die den EDM-Anwendungen zu Grunde liegenden Gesetze und Verordnungen. Zusätzlich kann das aktuelle Abfallverzeichnis

heruntergeladen werden.

Auch der Zugang zu den EDM-Zuordnungstabellen wurde neu strukturiert. So können die benötigten Zuordnungstabellen unter der Einteilung „Gruppierung nach fachlichen Kriterien – Hauptzuordnungstabellen“ bzw. unter der Einteilung „Gruppierung nach Schnittstellen für den elektronischen Datenaustausch“ gefunden werden. Zusätzlich steht ein Formulargenerator zur Erstellung der Abfallinformation gemäß §16 Deponieverordnung 2008 zur Verfügung.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

REMINDER

Fachverbandstag

„*Fachverbandstag 2009*“, *Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft, 9.10.2009, Hotel Lambrechterhof in St. Lambrecht:*

Der Fachverbandstag wird veranstaltet, um alle Personen, die in der Abfall- und Abwasserwirtschaft tätig sind, über die aktuellen Themen der Branche zu informieren. Neben der Möglichkeit, an interessanten Fachvorträgen teilzunehmen, bietet der

Fachverbandstag zusätzlich die Gelegenheit, alte Bekannte zu treffen und neue Bekannte kennenzulernen sowie mit namhaften Vertretern der Abfall- und Abwasserwirtschaft ins Gespräch zu kommen. Im Rahmen der Veranstaltung ist es möglich, eine Begleitperson Ihrer Wahl mitzunehmen. Das Hotel veranstaltet für die Begleitpersonen der Teilnehmer ein dem Wetter entsprechendes Rahmenprogramm. Der genaue Tagungsablauf wird noch mit einer gesonderten Einladung übermittelt werden. Da die Bettenkapazitäten jedoch beschränkt sind, sollten Sie sich bereits jetzt für diese Veranstaltung anmelden.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

7. Fachverbandstag der Abfall- und Abwasserwirtschaft 9. - 10. Oktober 2009 in St. Lambrecht

Austria Trend Hotel Lambrechterhof
Hauptstraße 88-90
A-8113 St. Lambrecht
www.austria-trend.at/lam

